

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERPARTNER

Die Mission der Kocher Gesellschaft für Industrieautomation und Software mbH (im Folgenden: „Kocher GmbH“) ist es, auf nachhaltige Weise Exzellenz, Innovation, Transparenz und Leistung zu erreichen. Dieser Verhaltenskodex gilt für alle externen Anbieter* einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Lieferanten, Geschäftspartner, Produzenten, Distributoren, Einzelhändler oder Anbieter, die der Kocher GmbH Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen jeglicher Art bereitstellen.

Dieser Verhaltenskodex formuliert die Erwartungen der Kocher GmbH an das Verhalten in Bezug auf Geschäftsethik, Arbeitsbedingungen, Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit, Umweltführerschaft, Nachhaltigkeit und Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Lieferanten, die mit und im Namen der Kocher GmbH Geschäfte tätigen.

Von Lieferpartnern wird erwartet, dass sie den Ansatz der Kocher GmbH verstehen und konsequent danach handeln, um die höchsten Standards in Bezug auf Geschäftsintegrität sowie soziale und ökologische Leistung unserer Lieferkette zu erreichen. Die Kocher GmbH erwartet von ihren Lieferanten, dass sie diese Standards einhalten und sie in ihrer gesamten Lieferkette umsetzen.

Die Kocher GmbH setzt zudem voraus, dass ihre Lieferanten stets die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten und sich um Best Practices der Branche und deren Einhaltung bemühen. Die Kocher GmbH erwartet, mit Lieferpartnern Geschäfte zu machen, die unseren Werten und Standards entsprechend handeln.

Verhalten Sie sich im Einklang mit den Werten der Kocher GmbH und spiegeln Sie diese in der gesamten Lieferkette positiv wider. Die Kocher GmbH wählt ihre Lieferanten sorgfältig aus und erwartet, dass diese die vertraglichen Anforderungen erfüllen und einhalten. Halten Sie sich an Gesetze und Vorschriften und handeln Sie im Einklang mit den Grundsätzen und Werten.

* Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

1. GESCHÄFTSETHIK

1.1. Antikorruption und Antigeldwäsche

Die Kocher GmbH erwartet von Lieferanten, dass sie sich nicht an korrupten Praktiken jeglicher Art beteiligen oder diese befürworten, einschließlich des Anbietens oder Annehmens von Bestechungsgeldern, unangemessenen Geschenken oder Bewirtungs- oder Schmiergeldzahlungen. Lieferanten sollten Geldwäsche nicht erleichtern oder unterstützen sowie alle verdächtigen Transaktionen melden und auf Anzeichen von Geldwäsche achten.

1.2. Finanzielle Verantwortung/genauere Aufzeichnungen

Lieferpartner sollten ihre Geschäftsbeziehungen auf transparente Weise abwickeln und diese in den Finanzberichten und Unterlagen der Unternehmen genau wiedergeben. Sie sollten bestätigen, dass eine angemessene Kontrolle des Finanzberichtssystems vorhanden ist.

1.3. Einladungen und Geschenke

Mitarbeiter der Kocher GmbH werden keine Geschenke, Bewirtungen oder andere Dinge von erheblichem Wert von Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten oder anderen Personen anbieten oder annehmen, die Geschäfte mit der Kocher GmbH tätigen oder tätigen möchten. Gelegentlich akzeptieren Mitarbeiter möglicherweise Werbe- oder Verkaufsförderungsartikel, die vom Lieferanten weit verbreitet werden. Symbolische Geschenke und Einladungen können ein Zeichen der Höflichkeit oder der landesspezifischen kulturellen Situation und von geringem Wert sein. Abhängig davon kann keine Gegenleistung gezahlt oder erwartet werden.

1.4. Interessenkonflikte

Die Kocher GmbH erwartet von ihren Lieferpartnern, dass sie Interessenkonflikte vermeiden und in der gesamten Lieferkette ehrlich und ethisch sowie im Einklang mit geltendem Recht handeln. Mitarbeiter der Kocher GmbH und Lieferanten dürfen sich nicht an Situationen oder Geschäftsaktivitäten beteiligen, bei denen ihre persönlichen oder finanziellen Interessen im Widerspruch zu den Zielen und Zielen der Kocher GmbH stehen oder den Anschein erwecken könnten.

1.5. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Kocher GmbH handelt nach den Grundsätzen der nationalen und internationalen Regeln zum Schutz des freien Wettbewerbs und fördert daher bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit einen fairen Wettbewerb. Das Unternehmen ist sich bewusst, dass ein fairer und loyaler Wettbewerb ein Schlüsselement für die Entwicklung des Unternehmens und des Markts ist.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Kartellgesetze hält sich die Kocher GmbH an die folgenden allgemeinen Grundsätze:

- Sie definiert und übt ihre Geschäftstätigkeit in völliger Autonomie gegenüber den Wettbewerbern auf dem Markt aus.
- Sie handelt ausschließlich auf der Grundlage eigener strategischer und wirtschaftlicher Entscheidungen.
- Sie legt keine rechtswidrigen Verhaltensweisen an den Tag.

1.6. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Kocher GmbH erkennt gegebenenfalls das Recht der Lieferanten auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen an.

1.7. Geistiges Eigentum, Datenschutz und Sicherheit

Lieferpartner sollten gültiges geistiges Eigentum von Wettbewerbern, Geschäftspartnern und anderen Dritten respektieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Marken, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente und andere immaterielle Rechte.

Alle Lieferanten der Kocher GmbH müssen sich dazu verpflichten, sicherzustellen, dass die Informationen, die mit Hilfe aller Medien verwendet oder bezogen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf technisches Know-how, E-Mails, Konstruktionszeichnungen, technische Spezifikationen, RFQs, Bestellungen und Geschäftsgeheimnisse erhalten bleiben. Ihre Aufgaben sind angemessen gesichert und vor Verlust der Vertraulichkeit oder Integrität, unbefugter Weitergabe oder missbräuchlicher Verwendung geschützt.

Die Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit liegt bei der Person, der die Informationen anvertraut werden. Dieses Vertrauen impliziert die Erwartung, dass die Person keine Informationen preisgibt oder sich Zugang zu Informationen verschafft, es sei denn, dies ist aufgrund beruflicher Anforderungen erforderlich. Lieferpartner sollten die Privatsphäre und bürgerlichen Freiheiten in Bezug auf die Erhebung, Speicherung, Nutzung oder Verbreitung sowie jede andere Verarbeitung personenbezogener Daten respektieren.

2. MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN

2.1. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Kocher GmbH erwartet von ihren Lieferanten, dass sie ihren Mitarbeitern saubere, gesunde und sichere Umgebungen bieten, die den gesetzlichen Standards entsprechen oder diese übertreffen, mit Sicherheitsverfahren für ihre Mitarbeiter und dem Ziel, keine Sicherheitsvorfälle am Arbeitsplatz zu verursachen.

2.2. Kinderarbeit

Die Kocher GmbH erwartet von ihren Lieferpartnern, dass sie in ihren Unternehmen jegliche Form von Kinderarbeit verbieten und unterlassen. Lieferanten müssen bei ihrer Geschäftstätigkeit und in der gesamten Lieferkette das Mindestbeschäftigungsalter gemäß der ILO-Mindestalterkonvention einhalten und sicherstellen, dass Kinderarbeit in keiner Form toleriert und somit die seelische, geistige und körperliche Entwicklung von Kindern geschützt wird.

2.3. Zwangsarbeit

Die Kocher GmbH wendet keine Praktiken an, die den Einsatz von Zwangsarbeit beinhalten, und wir werden wissentlich keine Geschäfte mit Unternehmen tätigen, die dies tun. Die Kocher GmbH verlangt, dass alle Mitarbeiter, die eine Beschäftigung im Unternehmen oder bei unseren Lieferanten aufnehmen, dies aus freien Stücken tun.

2.4. Vielfalt, Gerechtigkeit und Inklusion

Lieferpartner sollten integrative Kulturen entwickeln und fördern, in denen Vielfalt geschätzt und gefeiert wird und jeder in der Lage ist, seinen vollen Beitrag zu leisten und sein volles Potenzial auszuschöpfen. Lieferanten sollten Diversität auf allen Ebenen ihrer Belegschaft und Führung, einschließlich der Vorstände, fördern.

2.5. Arbeitszeiten und Vergütung

Die Kocher GmbH erwartet von ihren Lieferpartnern, dass sie die geltenden nationalen Gesetze und Tarifverträge (falls zutreffend) oder die ILO-Standards zur Arbeitszeit einhalten, sofern keine relevanten lokalen Vorschriften vorliegen. Es wird außerdem davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter von Lieferanten eine Vergütung erhalten, die im Einklang mit den geltenden nationalen Gesetzen steht.

2.6. Diskriminierung

Die Kocher GmbH erwartet von Lieferpartnern, dass sie andere nicht aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, nationaler Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Alter, Veteranenstatus, Behinderung oder Geschlechtsidentität diskriminieren. Belästigungen oder Diffamierung jeglicher Art werden nicht toleriert.

2.7. Ethisches Recruiting

Lieferanten dürfen potenzielle Arbeitnehmer nicht hinsichtlich der Art der Arbeit irreführen oder betrügen, Arbeitnehmer nicht zur Zahlung von Einstellungsgebühren auffordern und/oder Arbeitnehmerpässe und andere von der Regierung ausgestellte Ausweisdokumente beschlagnahmen, zerstören, verbergen und/oder Arbeitnehmern den Zugang dazu verweigern. Arbeit-

nehmer müssen zu Beginn ihrer Einstellung einen schriftlichen Vertrag oder eine Beschäftigungsmittelung in einer für sie gut verständlichen Sprache erhalten, in der ihre Rechte und Pflichten wahrheitsgemäß und klar dargelegt werden.

2.8. Frauenrechte

Die Kocher GmbH verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze, dass Frauen ein Recht auf politische, wirtschaftliche und soziale Gleichheit haben, sowie der geltenden regionalen und internationalen Gesetze, Regeln und Vorschriften, um Frauen gleiche Beschäftigungschancen und gleichen Lohn für gleiche Arbeit zu bieten. Zudem ergreift die Kocher GmbH alle angemessenen Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen durch Personen, Organisationen oder Unternehmen.

2.9. Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Lieferanten sollten das Recht der örtlichen Gemeinschaften hinsichtlich menschenwürdiger Lebensbedingungen, Bildung, Beschäftigung und sozialer Aktivitäten respektieren. Zudem müssen sie das Recht auf freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) zu Entwicklungen, die sie und das Land, auf dem sie leben, betreffen, unter besonderer Berücksichtigung der Anwesenheit schutzbedürftiger Gruppen einhalten.

2.10. Landrechte und Zwangsräumung

Lieferpartner sollten Zwangsräumungen und den Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, bei der Entwicklung oder anderen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern vermeiden.

2.11. Private oder öffentliche Sicherheitskräfte

Lieferanten sollten keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz des Geschäftsprojekts beauftragen oder einsetzen, wenn dies aufgrund mangelnder Schulung oder Kontrolle seitens des Unternehmens zu Menschenrechtsverletzungen führen könnte.

2.12. Beschwerdemechanismus

Lieferpartner sollten einen wirksamen Beschwerdemechanismus im Einklang mit dem UN-Leitprinzip 31 einrichten, der es Beteiligten ermöglicht, Bedenken im Zusammenhang mit Geschäftsethik, Menschenrechten oder anderen Themen vorzubringen – anonym, vertraulich und ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen.

2.13. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Geschäftspartner externer Anbieter oder Teammitglieder der Kocher GmbH, die verbotenes Verhalten gemäß der globalen Geschäftsethikrichtlinie und dem Verhaltenskodex für Lieferanten der Kocher GmbH melden, werden vor Vergeltungsmaßnahmen jeglicher Art geschützt.

Gegen jeden, der solche Vergeltungsmaßnahmen einzuleiten versucht, werden disziplinarische Maßnahmen ergriffen. Damit die Kocher GmbH ihr Ziel erreichen kann, die Sicherheit aller Mitarbeiter zu maximieren, ist die uneingeschränkte Zusammenarbeit aller externen Geschäftspartner und Teammitglieder der Kocher GmbH erforderlich.

Unsere interne Meldestelle zur Abgabe vertraulicher Hinweise zum Schutz und zur Förderung eines transparenten und integren Arbeitsumfelds (laut dem Hinweisgeberschutzgesetz) ist jederzeit unter whistle@kocher.biz zu erreichen.

3. UMWELTSCHUTZ UND NACHHALTIGKEIT

Lieferpartner sollten einen proaktiven Ansatz zur Umweltverantwortung entwickeln, umsetzen und unterstützen, indem sie Umweltschutzpraktiken anwenden, natürliche Ressourcen schonen und den gesamten ökologischen Fußabdruck von Produktion, Waren und Dienstleistungen während ihres gesamten Lebenszyklus reduzieren.

Lieferanten sollten ein Umweltmanagementsystem implementieren, das Folgendes umfasst:

3.1. CO₂-Neutralität

Lieferpartner sollten bestrebt sein, wissenschaftlich fundierte und zeitgebundene Emissionsreduktionsziele und Ziele für erneuerbare Energien festzulegen, die mit dem Pariser Abkommen in Einklang stehen, und Maßnahmen zu ergreifen, die die Dekarbonisierung der gesamten Wertschöpfungskette vorantreiben.

Lieferanten werden aufgefordert, ihre Nachhaltigkeitsleistung einschließlich Treibhausgasemissionen gemäß

- (a) einem anerkannten Berichtsrahmen (z. B. GRI, ISO 20400, CDP, Carbon Trust, SA8000) oder
- (b) einer Nachhaltigkeitsprüfung durch einen qualifizierten Dritten, z.B. einen Parteigutachter (EcoVadis, Veritas, CERES oder gleichwertig) zu melden.

3.2. Wasserqualität, -verbrauch und -management

Lieferpartner sollten den Wasserverbrauch minimieren, Wasser durch eine verantwortungsvolle Behandlung von Abwassereinleitungen effektiv wiederverwenden und recyceln und potenzielle Auswirkungen von Überschwemmungen als Folge von abfließendem Regenwasser verhindern, wie gesetzlich vorgeschrieben und im Einklang mit geltendem Recht.

3.3. Luftqualität

Lieferanten sollten Emissionen, die zur Luftverschmutzung beitragen, routinemäßig überwachen und offenlegen, angemessen kontrollieren, minimieren und so weit wie möglich beseitigen, wie es das geltende Recht erfordert und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Lieferanten sollten die kumulativen Auswirkungen der Verschmutzungsquellen in ihren Betrieben auswerten und ihre Verschmutzungsgrade entsprechend mindern.

3.4. Verantwortungsvolles Chemikalienmanagement

Lieferpartner sollten die Verwendung eingeschränkter Substanzen in Herstellungsprozessen und Fertigprodukten identifizieren, minimieren oder unterbinden, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sicherzustellen. Unternehmen sollten sich auch der Verwendung eingeschränkter

Stoffe in Prozessen und Endprodukten bewusst sein und aktiv nach geeigneten Ersatzstoffen suchen, um die Produkt- und Umweltverantwortung aufrechtzuerhalten.

3.5. Zirkularität

Lieferanten sollten geschlossene Kreislaufsysteme fördern, indem sie die Nutzung nachhaltiger, erneuerbarer natürlicher Ressourcen unterstützen und gleichzeitig Abfall reduzieren sowie Wiederverwendung und Recycling steigern.

3.6. Tierschutz

Lieferpartner sollten die fünf Tierfreiheiten respektieren, die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) in Bezug auf den Tierschutz formalisiert wurden. Kein Tier darf nur zum Zweck der Verwendung in Produkten für die Kocher GmbH gezüchtet, gequält und/oder getötet werden.

3.7. Biodiversität, Landnutzung und Entwaldung

Lieferanten sollten Ökosysteme, insbesondere wichtige Biodiversitätsgebiete, die durch ihre Geschäftstätigkeit beeinträchtigt werden, schützen und illegale Abholzung im Einklang mit internationalen Biodiversitätsvorschriften, einschließlich der IUCN-Resolutionen und -Empfehlungen zur Biodiversität, vermeiden.

3.8. Bodenqualität

Gegebenenfalls sollten Lieferpartner ihre Auswirkungen auf die Bodenqualität überwachen und kontrollieren, um Bodenerosion, Nährstoffabbau, Bodensenkung und Kontamination zu verhindern.

3.9. Lärmemissionen

Gegebenenfalls sollten Lieferanten den Industrielärmpegel überwachen und regulieren, um Lärmbelästigung zu vermeiden.

4. VERANTWORTUNGSBEWUSSTES LIEFERKETTENMANAGEMENT

Lieferanten sollten Geschäftspartner auswählen, welche die Praktiken verantwortungsvollen Geschäftsverhaltens einhalten und die Leitprinzipien überall in der Lieferkette weitergeben.

Lieferpartner sollten ein Lieferantenmanagementsystem implementieren, das Folgendes umfasst:

4.1. Due Diligence

Lieferpartner sollten bei ihren direkten Lieferanten und Subunternehmern eine Due-Diligence-Prüfung gemäß den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles Geschäftsgeschehen durchführen, Transparenz und Rückverfolgbarkeit fördern und ihr Bestes tun, um die ESG-Standards weiter in der Lieferkette umzusetzen und die Leitprinzipien zu übertragen.

Die Kocher GmbH erwartet, dass Lieferpartner einen Due-Diligence-Prozess mit geeigneten Maßnahmen eingerichtet haben und umsetzen, um sicherzustellen, dass ihre Lieferanten und Subunternehmer wiederum auch die in diesem Dokument dargelegten Standards und Regeln einhalten.

4.2. Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen und Mineralien (Konfliktmineralien)

Lieferanten sollten die in ihren Produkten verwendeten Rohstoffe und Mineralien verantwortungsvoll beschaffen, indem sie ein Managementsystem entwickeln, das die Rückverfolgbarkeit und Transparenz der Lieferkette fördert, und indem sie Due-Diligence-Maßnahmen gemäß den OECD-Due-Diligence-Leitlinien für verantwortungsvolle Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten umsetzen.

Wenn die Verwendung von Konfliktmineralien (z.B. Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) nicht vermieden werden kann, erwartet die Kocher GmbH von den Lieferpartnern, dass sie auf Anfrage für Transparenz in ihrer Lieferkette sorgen.

4.3. Gefälschte Teile

Bei einem gefälschten Teil handelt es sich um betrügerisches Material, bei dem bestätigt wurde, dass es sich um eine Kopie, Nachahmung oder einen Ersatz handelt, der von einer Quelle ohne Rechtsanspruch in der Absicht der Irreführung, Täuschung oder des Betrugs dargestellt, identifiziert oder als echt gekennzeichnet und/oder verändert wurde. (Ref.: SAE AS6174A)

Die Kocher GmbH erwartet von allen externen Anbietern während der Vertragslaufzeit Folgendes:

- Externe Anbieter dürfen im Rahmen des Vertrags keine gefälschten oder mutmaßlich gefälschte Arbeiten an die Kocher GmbH liefern.
- Soweit vertraglich zulässig, stellen externe Anbieter Dienstleistungen oder Produkte für die Kocher GmbH nur direkt vom Originalkomponentenhersteller (OCM)/Originalgerätehersteller (OEM) oder über einen OCM/OEM bereit. Andere Quellen dürfen nur verwendet werden,

wenn OCM/OEM-Quellen nicht verfügbar sind und eine formelle Genehmigung des Vertreters der Kocher GmbH eingeholt wurde.

- Externe Anbieter müssen die Kocher GmbH benachrichtigen, wenn sie (die externen Anbieter) Kenntnis von der Lieferung eines gefälschten Teils/einer gefälschten Dienstleistung (einschließlich eines mutmaßlich gefälschten Teils/einer mutmaßlich gefälschten Dienstleistung) an die Kocher GmbH erhalten, und müssen die Kocher GmbH auf Anfrage uneingeschränkt bei einer detaillierten Untersuchung unterstützen.
- Im Falle eines gefälschten Teils/einer gefälschten Dienstleistung, die an die Kocher GmbH geliefert wird, muss der externe Anbieter im Rahmen des Vertrags das Teil/die Dienstleistung auf eigene Kosten durch von OCM/OEM bereitgestellte Teile/Dienstleistungen oder Originalteile/-dienstleistungen ersetzen (einschließlich Entfernung, Transport und Ersatz gefälschter Teile/Dienstleistungen).

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERPARTNER

Lieferantenerklärung

1. Wir haben den Verhaltenskodex für Lieferpartner von der Kocher GmbH erhalten.
2. Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments verpflichten wir uns, alle Bestimmungen und Grundsätze des Verhaltenskodex der Kocher GmbH für Lieferanten anzuerkennen und einzuhalten.

Name des externen Anbieters: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich die oben genannten Informationen überprüft habe und dass sie nach meinem besten Wissen vollständig, korrekt und aktuell sind.

Name (in Druckbuchstaben): _____

Datum: __.__.____ Titel: _____ Unterschrift: _____

Name (in Druckbuchstaben): _____

Datum: __.__.____ Titel: _____ Unterschrift: _____

Diese Erklärung muss von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des externen Anbieters unterzeichnet und an die Kocher GmbH zurückgesandt werden.